

Nachtzieltechnik ist mittlerweile bei vielen Jägern angekommen. Doch welche Geräte sind vom Gesetzgeber erlaubt, welche (extrem) verboten? Und gibt es auch Gesetzeslücken? Der DJZ-Rechtsexperte schafft Übersicht.

# Wir bringen Licht ins Dunkle

Von erlaubter bis verbotener Nachtzieltechnik

Foto: Håno Petersen

**Dr. Heiko Granzin**

**U**nverhofft kommt oft“, sagt der Volksmund, und so ereilte mich kurz vor Fertigstellung des an sich für diese Ausgabe geplanten Artikels ein Anruf des Chefredakteurs Dr. Rolf Roosen: „Heiko – Du musst für die kommende Ausgabe unbedingt was über Nachtsichttechnik schreiben. Kriegst Du das hin?“ Klar kriege ich das hin. Allerdings lautet mein

journalistisches Credo, jagdrechtliche Themen so zu formulieren, dass der DJZ-Leser am Ende des Artikels nicht eingeschlafen ist.

Ich winde mich wie ein Aal. Doch so ist das mit uns Fußsoldaten – meine Argumente prallen an der Redaktionsleitung ab, wie eine .22 am Büffelschädel. „Egal – wir wollen das so. Leg los!“

Also dann: Stürzen Sie sich mit mir todesmutig in das erschöpfende Labyrinth waffen-

rechtlicher Vorschriften zur Nachsichttechnik – und halten Sie „zum besseren Verdauen“ unbedingt eine Pulle Selbstgebrannten bereit!

## „Extrem verbotene“ Nachtzielgeräte

Technisch gehen die Hersteller grob gesagt zwei Wege. Entweder das Gerät nutzt vorhandenes (Rest-)Licht und verstärkt oder wandelt dieses elektronisch so, dass das menschliche Auge ein klares Bild erhält. Wär-

mebildgeräte machen alternativ die thermische Abstrahlung eines Objektes sichtbar.

Für den Gesetzgeber war die ursprünglich für den militärischen Einsatz entwickelte Nachsicht-Technologie Teufelszeug. Jegliche Montage auf oder an einer Waffe mündete sofort in die Verwirklichung einer Straftat. Erlaubt waren lediglich reine Beobachtungsgeräte.

Und aktuell? Die jüngste Waffengesetzänderung brachte den Jägern nicht nur den Schall-



dämpfer, sondern auch Licht ins Dunkel.

„Extrem verboten“ sind nach wie vor Nachtzielgeräte, also kurzgefasst Zielhilfsmittel (Zielfernrohr mit Fadenkreuz oder red-dot) mit eingebauter Nachtsichttechnik. Hierbei kommt es noch nicht einmal darauf an, dass das Gerät tatsächlich auf die Waffe montiert oder gar bei der Jagd benutzt wird. Auch eine Montagevorrichtung muss nicht vorhanden sein.

Strafrechtlich gilt diesbezüglich das olympische Prinzip „dabei sein ist alles“. Der reine Besitz reicht aus, um reichlich Ärger zu bekommen. In jedem Fall ist mindestens eine saftige Geldstrafe fällig, und auch der Jagdschein ist für ein paar Jährchen futsch. Darauf schnell einen Selbstgebrannten.

In die Kategorie „Extrem verboten“ fallen auch Nachtsichtgeräte (also ohne Fadenkreuz) mit unmittelbar für die Schusswaffe (also nicht für das Zielfernrohr) bestimmter Montagevorrichtung. Dass die Kombination von Gewehr und Nachtsicht-

gerät ohne Fadenkreuz nur zum nächtlichen Nahkampf mit Elefant, Nashorn und Hippo taugt, interessiert den Gesetzgeber in seiner Weisheit nicht. Schon der bloße Besitz reicht für Genörgel vom Staatsanwalt.

### Vor- und Aufsatzgeräte sind nun erlaubt

Kommen wir somit zu den kleinen Geschwistern der „ech-

Foto: Norbert Klups



ten“ Nachzielgeräte, den Nachsichtvorsatz- oder Aufsatzgeräten. Technisch wird hierbei entweder vor das Objektiv eines Zielhilfsmittels ein zusätzliches Nachtsichtgerät montiert – daher „Vorsatzgerät“. Wird die Montage auf der Okularseite vorgenommen, handelt es sich nicht (was sprachlich konsequent wäre) um „Hintersatz“-, sondern „Aufsatzgeräte“.

Doch egal, was Sie sich vorne drauf oder hinten hin stecken – ein eigenes Fadenkreuz darf nicht vorhanden sein. In diesem Falle fiel das Gerät in die Kategorie „Extrem verboten“ – also Nachtzielgerät.

Die Industrie stellt – für den militärischen Einsatz – Vorsatz- oder Aufsatzgeräte her, die auf

### Für „jagdliche Zwecke“ sind Nachsichtvorsatzgeräte erlaubt

das Zielhilfsmittel der Infanteriewaffe so exakt passen wie „A... auf Eimer“. Mittels solcher sogenannter „single-use“-Geräte, baut der Soldat in Windeseile und mit minimalem Montageaufwand sein Zielfernrohr zum „echten“ Nachtzielgerät um. Offenbar zu martialisch für den Gesetzgeber: Bereits der Besitz ist (auch für Sportschützen) verboten.

Was den Jägersmann anbelangt, gilt dies aber nicht (mehr). Uns tapferen Kriegerern im Kampfe gegen die ASP wurde im Zuge der jüngsten Waffenrechtsnovelle Absolution hinsichtlich der Nutzung sämtlicher Vorsatz- und Aufsatzgeräte gewährt.

Doch ein staatliches Grundmisstrauen bleibt. Das Umgangsverbot wurde nur „für jagdliche Zwecke“ aufgehoben. Wer mit „Kumpels“ spaßeshalber auf dem Schießstand mal ein nächtliches Gefechtsschießen durchführt, riskiert Ärger mit dem Kadi.

Überhaupt steckt rechtlich der Teufel im Detail. Die Kom-

**Den „Aufheller“ am Kopf – das Rotpunktvisier auf der Waffe. Sieht futuristisch aus, ist aber effektiv**

ination von Zielfernrohr und Vor- bzw. Aufsatzgerät ist technisch eine sperrige und entweder kopf- oder hecklastige Angelegenheit.

Manch Zielfernrohrmontagen (gerade die altbewährte SEM) verknusen das zusätzliche Gewicht und die beim Schuss entstehende Kräfte nur schlecht. Warum das Vorsatzgerät also nicht etwa auf eine zusätzliche Picatinny-Schiene vor das Zielfernrohr setzen? Antwort: Weil Sie sich dann wieder in die Kategorie „Extrem verboten“ begeben.

Das vor das Zielfernrohr auf das Gewehr (und nicht vor das Zielfernrohr) montierte Vorsatzgerät ist dann im Rechtsinne ja wieder ein Nachsichtgerät mit Montageeinrichtung.

### „Dual-use“-Geräte: fast alles rechtens

Na – schon müde? Schnell einen großen Schluck nehmen, und weiter geht's in erlaubte Gefilde: „Dual-use“-Geräte. Neben ausschließlich zur Beobachtung bestimmter und geeigneter Geräte („Nachtsichtfernstecher“) waren auch schon vor der Waffendrehtreform sogenannte „Dual-use“-Geräte (also mehrfach verwendbare Geräte) erlaubnisfrei besitzbar.

Diese Geräte zeichnen sich dadurch aus, dass sie mittels eines Klemm- oder Schraubadapters an eine Vielzahl von Geräten montiert werden können. Je nach Bauweise ist insofern die Verwendung als Beobachtungsoptik ganz ohne Zusatzgerät, als Hilfsmittel für nächtliche Fotografien, Filmaufnahmen oder eben als Vorsatz- oder Aufsatzgerät an der Zielloptik möglich. Anders als bei „echten“ Nachtzielgeräten, finden sich hier weder Montageeinrichtungen für Schusswaffen, noch ein Absehen oder etwa ein Leuchtpunkt.

Rechtlich galt und gilt, was diese Geräte anbelangt, „Erlaubt

Foto: Markus Lück



ist, was gefällt.“ Die Geräte konnten schon früher von Jedermann (also auch von Nichtjägern) erlaubnisfrei erworben, gehandelt, geführt, für – fast – alles benutzt und auf – fast – alles montiert werden.

jagdlichen Einsatz vorhandene Restlicht reicht in vielen Situationen (z. B. Neumond im Wald) schlichtweg nicht aus, um ausreichend verstärkt zu werden.

Technisch ist dies ein lösbares Problem. Insbesondere die im

### „Birnen raus, und das Ding ist legal!“

Wer auf Nummer sicher gehen will, für den gibt es eine Lösung. Kaputtmachen! Nein, nicht mit dem Hammer draufhauen. Nur ein klein wenig. Die Verwal-



Um ASP zu bekämpfen und Wildschaden vorzubeugen, ist Nachtjagd vielerorts unvermeidbar

Foto: Heino Petersen

Die Betonung liegt auf „fast“. Erst seit der zurückliegenden Waffenrechtsänderung ist Jägern die Montage auf ein Zielhilfsmittel – für „jagdliche Zwecke“ – erlaubt. Der Rest der Bevölkerung darf sich „dual-use“-Geräte zwar straflos draufstecken – „wo auch immer“. Die Montage auf das Zielfernrohr einer Schusswaffe (etwa durch Sportschützen oder auf einem Luftgewehr) kommt aber der Herstellung eines Nachzielgerätes gleich – mit strafrechtlichen Konsequenzen für den Nichtjäger.

### IR-Aufheller auf's Glas, nicht auf die Waffe

Anlass genug für einen Selbstgebrannten. Weiter geht's: Ein gewisses (rechtliches) Gefahrenpotenzial bergen – anders als Geräte mit Wärmebildtechnik – auch Geräte, die mit Restlichtverstärkung arbeiten. Das im

Ausland produzierten Geräte haben serienmäßig entweder bereits einen kleinen Infrarotstrahler oder aber eine am Gerät vorhandene Montageeinrichtung für einen solchen verbaut. Auch für Tiere ist dies kein Problem – Infrarotlicht ist für unser Wild nicht sichtbar.

Anders der Gesetzgeber – für ihn ist es ein Problem: An der Waffe oder Zielhilfe montierte Infrarotaufheller gelten als „Zielscheinwerfer“. Und die sind nun leider verboten. Der Besitz stellt waffenrechtlich allerdings keine Straftat dar, solange die Kombination mit der Schusswaffe unterbleibt.

Wer ein Vorsatzgerät mit IR-Aufheller besitzt, sollte sich also auf die erlaubte Verwendung auf dem Feldstecher beschränken. Der Versuchung, das Ding bei Nacht heimlich auf den Schießprügel zu schrauben, widerstehen Sie besser.

tungsgerichtsbarkeit kam zu dem Ergebnis, dass einem Springmesser, dessen Federmechanismus defekt ist, gerade die wesensbestimmende Eigenschaft fehlt.

Für IR-Aufheller kann insofern nichts anderes gelten. Ein Strahler, der nicht strahlt, ist kein Strahler, sondern Elektroschrott. Schnell die Birne ausgebaut und notfalls die Feder vom Batteriefach entfernt, und schon ist die legale Benutzung auch zusammen mit der Feuerspritze unproblematisch möglich.

Die technisch notwendige „Gefechtsfeldbeleuchtung“ realisieren Sie dann waffenrechtlich unbedenklich mittels einer externen, nicht auf die Waffe montierten IR-Taschenlampe. Vorausgesetzt natürlich, der jeweilige Landesjagdgesetzgeber hat die Nutzung künstlicher Lichtquellen für die nächtliche

## Die DJZ gibt Ihnen Recht!



Rechtsanwalt  
Dr. Heiko Granzin

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion ([djz-rechts-beratung@paulparey.de](mailto:djz-rechts-beratung@paulparey.de)) rund 400 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

**Ein Landwirt hat Wildschaden angemeldet. Noch bevor ein Vorbescheid ergehen konnte, haben wir uns per Handschlag geeinigt, und ich habe bezahlt. Kurz danach teilte die Behörde mit, dass die Meldung verspätet war. Kann ich mein Geld zurückverlangen?**

**Unsere Antwort:** Tragen Sie es mit Fassung – das Geld ist weg. Durch die Einigung per Handschlag haben Sie mit dem Landwirt einen Vertrag hinsichtlich des Schadens geschlossen. Aufgrund dieses Vertrages hat der Landwirt gegen Sie den (erfüllten) Anspruch. Auf die Einhaltung der Fristen nach dem Gesetz kommt es dann nicht mehr an.

(Schwarzwild-)Jagd auch erlaubt.

Doch um den landesrechtlichen Regelungswirrwarr auch noch nachvollziehbar darzustellen, reichen hier weder Platz noch Selbstgebrannter. Dazu kommen wir in der kommenden Ausgabe.





Foto: Reiner Bernhard

**Das Rodewalder Rudel hat wieder zuge schlagen: Diesmal wurden ausgewachsene Pferde gerissen. Zeit zu handeln. Das hat mittlerweile auch die Politik begriffen. Aber wenn zum Schutz des Viehs Jäger zur Büchse gebeten werden sollen, braucht's eine klare Gesetzgebung.**

# Jäger und der „böse Wolf“

**Niedersachsen:  
Rudel reißt Pferde**

**Hans Jörg Nagel**

**G**roße Aufregung rund um Nienburg. Wölfe haben dort zwei ausgewachsene Pferde gerissen und eins schwer verletzt. Wie ein Sprecher des Umweltministeriums mitteilte, sind Speichelproben von zwei Räubern des Rodewalder Rudels nachgewiesen worden.

Allerdings ist unklar, ob der seit einem Jahr zum Abschuss freigegebene Rüde GW 717 an den Rissen direkt beteiligt war. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass der „böse Wolf“ sein Rudel anlernt.

„Der Rodewalder Rüde hat sein problematisches Jagdverhalten nicht eingestellt, sondern übt offenkundig seine Technik zur Tötung großer Huftiere mit seinen Nachkommen weiter ein“, wird Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies vom *Norddeutschen Rundfunk* zitiert. Gleichzeitig kritisierte der SPD-Politiker Tierschützer, die den Abschuss des Grauhunds ständig behindern.

**„Rechtssicherheit für Erfüllungsgehilfen“**

Zeit zu handeln: Eine Wolfsverordnung wurde im Mai diesen Jahres ausgearbeitet und hat

mittlerweile die Fachausschüsse durchlaufen. Sie regelt den Umgang mit auffälligen Wölfen – in erster Linie durch Schutzmaßnahmen. Aber: „Wir wollen nicht das ganze Land einzäunen oder jedes Nutztier in den Stall sperren.“ Damit deutet Minister Lies an, dass Einzel- oder gar Rudelentnahme bei schwerwiegenden Problemen mit Wölfen denkbar sind. Viel mehr ist bislang nicht bekannt.

Aber genau das braucht's. Für den Geschäftsführer der LjN Stephan Johanson ist absolute Rechtssicherheit in der Wolfsfrage unabdingbar, sollen die Jäger künftig die Büchse

sprechen lassen. „Hier handelt es sich um eine Naturschutz- und keine Jagdrechtsfrage“, betont er. „Wenn der Jäger als Erfüllungsgehilfe des Naturschutzes eingesetzt werden soll, muss er rechtlich abgesichert sein.“ Er beurteilt die aktuelle Situation als schwierig und sieht weiterhin die Politik in der Verantwortung.

Solange das nicht geregelt ist, werden Isegrim wohl weiterhin nur Beauftragte des Naturschutzministeriums nachstellen. Und welchen Erfolg das hat, ist bekannt. Den Rodewalder Ruden wird es kaum den Puls nach oben treiben. 